

# RS Vwgh 1989/4/20 88/16/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §110 Abs1 Z2 lit a;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0804/62 E 7. März 1963 VwSlg 2816 F/1963 RS 1

### Stammrechtssatz

Gerichtliche Amtshandlungen genießen nur dann die Gebührenfreiheit nach § 110 Abs 1 Z 2 lit a ASVG, wenn sie Rechtsverhältnisse betreffen, die zwischen den Versicherungsträgern und ihren Verbänden einerseits und den Versicherten, deren Dienstgebern, den Anspruchswerbern und Anspruchsberechtigten auf Leistung der Versicherung, der Vertragspartner der Versicherung sowie den Fürsorgeträgern andererseits abgewickelt werden; daher fallen Rechtsstreitigkeiten zwischen den SV-Träger und einem Exzindierungskläger, deren Eigentum zugunsten rückständiger SV-Beiträge gepfändet worden war, nicht darunter.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160219.X02

### Im RIS seit

24.10.2001

### Zuletzt aktualisiert am

24.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)